

## **KOMMISSION 75**

für den Sozialhilfebereich

### **Beschluss Nr. 7 / 2017**

Die Berliner Vertragskommission Soziales (Kommission 75) beschließt im Wege des Umlaufverfahrens zur Umsetzung der neuen Regelungen des BTHG folgende Verfahrensweisen und Grundsätze:

#### **Vorbemerkung**

Gem. Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 tritt das neue Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe (Teil 2 Kapitel 8 des SGB IX) zum 01. Januar 2018 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 2019 kommt für die Leistungen der Eingliederungshilfe das Leistungserbringungsrecht des 10. Kapitels des SGB XII weiterhin zur Anwendung. Das neue Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe in Teil 2 Kapitel 8 des SGB IX gilt daher erst ab dem 01. Januar 2020 für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem neuen Recht in Teil 2 des SGB IX.

Das vorgezogene Inkrafttreten des neuen Leistungserbringungsrechts der Eingliederungshilfe ab 2018 dient dem Zweck, die rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, damit bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Leistungsrechts der Eingliederungshilfe über die ab 2020 erforderlichen neuen vertraglichen Regelungen verhandelt werden können.

#### **1. Auftrag an die AG BRV**

Die AG BRV wird beauftragt, die sich aus der Gesetzesänderung ergebenden Veränderungsbedarfe im BRV zu sichten und in eine konkrete Arbeitsplanung zu übersetzen. Der Kommission ist zum Ende des Jahres 2018 zu berichten.

Zielsetzung ist ein zum 01. Januar 2020 in Kraft tretender Berliner Rahmenvertrag gem. § 131 SGB IX, welcher die maßgeblichen Verfahren und Kriterien regelt.

#### **2. Verständigung zur Umsetzung des Beschlusses 2/2017**

Durch die Kommission ab dem 01. Januar 2018 beschlossene Änderungen des BRV, wie sie sich aus den Arbeitsaufträgen des Beschlusses 2/2017 ergeben, widersprechen nicht dem ab 01. Januar 2018 geltenden § 139 Abs. 3 SGB XII. Dies schließt auch die vereinbarte Überprüfung eines durch die Regelungen des BRV entstehenden Verwaltungsmehraufwands bei den Leistungserbringern ein.

#### **3. Vergütungsverhandlungen nach dem 31. Dezember 2017**

Bezogen auf den ab 01. Januar 2018 geltenden § 139 Abs. 2 SGB XII wird Folgendes klargestellt:

Auf Verlangen einer Vertragspartei können die Vergütungen für den Geltungszeitraum 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 auch nach dem 31. Dezember 2017 nach den

Vorgaben des bis 31. Dezember 2019 weiterhin geltenden 10. Kapitels des SGB XII neu verhandelt werden.

Sowohl für Einzelverhandlungen als auch für pauschale Vergütungsanpassungen gilt, dass für einen Zeitraum, für den bereits im Jahr 2017 oder später eine Einigung über eine Anpassung für die Zeit ab 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 erzielt wurde (das heißt für einen Zeitraum für ein Jahr oder für zwei Jahre), für den entsprechenden Zeitraum nicht neu zu Verhandlungen aufgerufen werden kann.

Zur Klarstellung, was die Einzelverhandlungen anbetrifft:

Wird für das Jahr 2018 zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Sozialhilfeträger eine Vergütungsanpassung im Wege einer pauschalen Anpassung oder in einer Einzelvereinbarung vereinbart, kann dieser Träger erst für das Jahr 2019 wieder in Vertragsverhandlungen mit dem Sozialhilfeträger eintreten – entweder in Form einer pauschalen Anpassung oder im Wege der Einzelverhandlung.

Abschließend wird klargestellt, dass dieser Beschluss auf einer Auslegung des ab 01. Januar 2018 geltenden § 139 SGB XII durch das Land Berlin und durch die Leistungserbringer zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Beschlusses beruht. Sollte zum § 139 SGB XII Rechtsprechung ergehen, insbesondere zum Verhältnis von § 139 Abs. 1 zu Abs. 2 SGB XII, wird diese entsprechend zu berücksichtigen sein.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.



---

(Herr Hoyer)

Vorsitzender der Ko75